

# BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

---

## Rechtsauskunft

### Prüfungen über Jahresstoff und Grundkompetenzen

---

#### Sachverhalt:

Die Fachschaft Mathematik einer Kantonsschule beabsichtigt, gemeinsame benotete Jahresprüfungen für die Klassen eines bestimmten Jahrgangs einzuführen, wobei mittels dieser Prüfungen der Stoff des gesamten Schuljahres sowie die Grundkompetenzen der Schülerinnen und Schüler geprüft werden sollen.

Ist es in rechtlicher Hinsicht zulässig, benotete Prüfungen über den Jahresstoff und Grundkompetenzen durchzuführen?

---

#### Rechtslage:

Gemäss Art. 34 des Mittelschulgesetzes (sGS 215.1, abgekürzt MSG) werden die Leistungen am Ende des Semesters bewertet. Im Zeugnis dürfen daher grundsätzlich nur Leistungen des Zeitabschnitts seit dem letzten Promotionsentscheid einfließen. Es ist daher nicht statthaft, nach der Notenabgabe noch Prüfungen durchzuführen und diese in das kommende Zeugnis einfließen zu lassen.

Jahresprüfungen sind aufgrund der Semesterpromotion am Ende der 1. Klasse nicht möglich. Was aber möglich ist, sind zwei Semesterprüfungen (oder eine nicht zählende Jahresprüfung). Da ab der 2. Klasse sämtliche Stufen der Jahrespromotion unterliegen, sind ab dieser auch Jahresprüfungen möglich.

Die Prüfung muss sich auf den Stoff (gemäss Lehrplan) des entsprechenden Semesters bzw. Jahres beschränken. Grundkompetenzen können mittelbar über den Stoff geprüft werden. Grundkompetenzen, die in Bezug auf den Semester- oder Jahresstoff nicht zur Anwendung kamen, dürfen in der Prüfung nicht gesondert geprüft werden.

---

#### Rechtsgrundlage:

Erwähnt

---

ko, yb / 15. Juli 2011, geprüft cp, August 2012, aktualisiert pt / 30. Juni 2017

3.2.315